

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Fachaufsichtsbehörde kann die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität der Krankenhausbehandlung eines zugelassenen Krankenhauses durch einvernehmlich mit dem Krankenhausträger bestellte Prüfer untersuchen lassen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muß auch die Verwaltungskosten der Krankenhäuser umfassen.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nicht die Krankenkassen, sondern eine neutrale Stelle, am besten die zuständige Fachaufsichtsbehörde, muß darüber entscheiden, ob die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses gewährleistet ist. Die Krankenkassen haben bereits viel zuviel Einfluß bei der Krankenhausversorgung. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Krankenhäusern ist ohne die Einbeziehung der Verwaltungskosten nicht denkbar. Die Verwaltungskosten müssen spürbar gesenkt werden, ohne daß aber die Qualität der Patientenversorgung eingeschränkt wird. Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen dürfen nicht nur durch Selbstbeteiligung und Eigenleistungen der Patienten erzielt werden wollen, sondern es müssen auch die Leistungserbringer herangezogen werden, insbesondere auf dem weit ausgedehnten Bereich des Verwaltungsapparates.

